

keiten gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit verübt oder androht. Damit werden ebenfalls spezifische objektive und subjektive Voraussetzungen für die Verwirklichung dieses Gruppentatbestands verlangt. Auf der objektiven Seite geht es — ebenso wie beim Tatbestand des § 215 StGB — darum, daß der Täter an einer Gruppe beteiligt die im Tatbestand bezeichnenden Handlungen ausführt. Es soll auch hier jede einen integrierenden Teil der Gruppenhandlung bildende Handlung des einzelnen Beteiligten als Täterschaft erfaßt werden. Daß das nicht die Möglichkeit der Beihilfe zu der im Gesetz beschriebenen Gruppentat absolut ausschließt, ist bereits dargelegt worden.

Für die Art der Herausbildung der Gruppenstruktur gelten die gleichen Anforderungen wie für die Rowdygruppe. Auf der subjektiven Seite muß der Vorsatz jedes Täters innerhalb der Gruppe dadurch gekennzeichnet sein, daß er Vorstellungen über die jeweilige staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit des Angegriffenen aufgenommen hat und das kooperative Handeln davon bestimmt war. Der diese Vorstellungen des Täters in der vom Gesetz vorgesehenen Art verwirklichende Zusammenschluß kann hier gleichfalls konkludente erfolgen. Dafür ein Beispiel:

Die Angeklagten H. und L. beobachteten während ihres Aufenthalts in einer Gaststätte, wie der Bürger Z. Lose für das V. Deutsche Tum- und Sportfest verkaufte und dabei auf die Bedeutung dieser Veranstaltung hinwies. Den beiden Angeklagten, mißfiel diese aktive gesellschaftliche Tätigkeit des Bürgers Z. Ohne über weitere Schritte zu sprechen, gingen sie kurz nacheinander auf Z. zu. H. faßte ihn von hinten an den Ellenbogen und versuchte, seine Arme so zurückzuziehen, daß die Schachtel mit den Losen zu Boden fallen mußte. L. erkannte diese Absicht des H. und griff daraufhin in der Weise ein, daß er Z. den Loskasten aus den Händen riß und Z. ins Gesicht warf.

Bei den mit den §§ 215, 214 Abs. 2 StGB erfassbaren Gruppen ist zu beachten, daß sich dann, wenn zwischen den kooperativ Handelnden enge persönliche — z. B. verwandtschaftliche — Beziehungen bestehen, keine besonderen rechtlichen Konsequenzen ergeben.

In den Fällen, in denen aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens oder wegen der staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit des Angegriffenen Gewalttätigkeiten vorgenommen werden, muß — anders als bei den nachfolgend zu behandelnden gleichgelagerten Problemen der Gruppe gemäß § 213 Abs. 2 Ziff. 3 StGB — der Art der Straftat nach stets davon ausgegangen werden, daß die den Mitgliedern der Gruppe bewußt gewordene Erhöhung der Verwirklichungschance die Grundlage des kooperativen Zusammenschlusses bildet. Das ist nur dann anders, wenn (z. B. beim Eingreifen in eine Schlägerei, um ausschließlich dem darin verwickelten Bruder zu helfen) das Motiv des Handelns selbst im Streben nach dem Schutz eines Angehörigen besteht. Dann entfallen aber mit der von § 215 StGB vorausgesetzten Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens bzw. der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit i. S. des § 214 StGB tatbestandliche Voraussetzungen, so daß eine Verurteilung nach diesen Strafgesetzen schon deshalb ausgeschlossen ist.

Zum Tatbestand des gruppenweisen ungesetzlichen Grenzübertritts (§ 213 Abs. 2 Ziff. 3 StGB)

In Fällen des ungesetzlichen Grenzübertritts durch mehrere Personen, die infolge ihrer engen persönlichen Bindungen zusammen wirken (z. B. Ehepaare), sind die Ursachen des Zusammenschlusses in der Regel nicht in tatbestandlichen Gesichtspunkten zu suchen. Deshalb wird im StGB-Lehrkommentar (Anm. 5 zu § 213; Bd. II, ²⁰

S. 243) dazu ausgeführt, daß die gemeinsame Tatbegehung durch solche Personen nicht vom Tatbestand des § 213 Abs. 2 Ziff. 3 StGB erfaßt wird. Diese Frage muß jedoch auf Grund der oben dar gelegten Erkenntnisse zum Wesen der Gruppenstraftat nunmehr differenzierter beantwortet, und die Hinweise im Kommentar müssen insoweit präzisiert werden.

Nach wie vor wird in derartigen Fällen die Regel sein, daß die Gemeinsamkeit der Begehung der Straftat durch Ehegatten nicht auf einer erhöhten Nutzens- und Realisierungserwartung, sondern auf den besonders engen persönlichen Beziehungen zueinander beruht. Damit fehlen also wesentliche, eine Gruppe inhaltlich bestimmende Merkmale. Andererseits sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen — unabhängig vom Vorliegen besonderer persönlicher Beziehungen — die Straftat um der erhöhten Nutzens- und Realisierungserwartung willen, also gezielt kooperativ, begangen wird. So können sich z. B. Ehepartner, die schon längere Zeit nicht mehr in einer echten Ehegemeinschaft leben, für die Zeit der Tatbegehung zusammenschließen, um den erwarteten Erfolg der Straftat durch zweckdienliche Kooperation zu erhöhen. Allein wegen des — hier belanglosen — Umstands, daß lediglich formell noch eine Ehe zwischen den Tätern besteht, könnte die Nichtanwendung des § 213 Abs. 2 Ziff. 3 StGB keineswegs begründet werden. Es kommt also auch in den Fällen enger persönlicher Beziehungen darauf an, die Frage nach den inhaltlichen Kriterien einer Gruppe im Sinne des StGB zu stellen.

Zur Gruppentat nach § 213 Abs. 2 Ziff. 3 StGB ist weiter darauf hinzuweisen, daß ein schwerer Fall ungesetzlichen Grenzübertritts gegeben ist, wenn die Tat von einer Gruppe begangen wird. Auch hier werden keine besonderen inhaltlichen Gesichtspunkte für die Ausprägung des Zusammenschlusses der Gruppentäter verlangt. Es wird jedoch für die Annahme einer Gruppe die gruppenweise Begehung vorausgesetzt. Das heißt, daß auch als subjektiv erfaßte und gewollte Kooperation und damit als integrierender Teil der Gesamthandlung anzusehende Gehilfenhandlungen für die Begründung einer Gruppe i. S. von § 213 Abs. 2 Ziff. 3 StGB außer Betracht bleiben. Daraus folgt, daß Personen, die — ohne selbst den ungesetzlichen Grenzübertritt zu begehen (bzw. zu versuchen oder vorzubereiten) — einem anderen bei der Tatbegehung Hilfe leisten, nicht Gruppentäter nach § 213 Abs. 2 Ziff. 3 StGB sind. Ebensowenig kann dadurch, daß ein Gehilfe an der Tat mitwirkt, derjenige, der im übrigen die Tat allein begehrt, zum Gruppentäter werden¹³.

Zum Tatbestand der staatsfeindlichen Gruppenbildung (§ 107 StGB)

Personen, die einer Gruppe angehören, die sich eine staatsfeindliche Tätigkeit zum Ziel gesetzt hat, sind nach § 107 StGB strafrechtlich verantwortlich. Typisch für diese Straftaten ist, daß sich die Täter durch den Zusammenschluß auf eine bestimmte Situation vor bereiten wollen, in der sie — je nach den dann gegebenen Umständen — die Einzelheiten ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit beraten und festlegen wollen.

Es ist allerdings z. B. auch möglich, daß sich einzelne Personen einer staatsfeindlichen Gruppe anschließen, von der sie nur das allgemeine Ziel der Tätigkeit, jedoch nicht die einzelnen von der Gruppe auszuführenden oder bereits ausgeführten staatsfeindlichen Angriffe kennen. In diesen Fällen wären sie als Angehörige einer staatsfeindlichen Gruppe nach § 107 StGB verantwortlich. Denkbar ist auch, daß sich eine staatsfeindliche Gruppe aus einer anderen kriminellen Gruppe, z. B. einer Gruppe i. S. der §§ 215 Abs. 1 oder

¹³ Vgl. hierzu Lischke/Keil, a. a. O., S. 179.